

**Verordnung des Bundesamtes für Gesundheit  
über die Aufnahme von Wirkstoffen in die Liste I und IA  
der Wirkstoffe zur Verwendung in Biozidprodukten nach  
den Anhängen 1 und 2 der Biozidprodukteverordnung**

vom 6. Juni 2008

---

*Das Bundesamt für Gesundheit,  
im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt,  
gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Biozidprodukteverordnung  
vom 18. Mai 2005<sup>1</sup>,  
verordnet:*

I

Die Anhänge 1 und 2 der Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005 erhalten  
eine neue Fassung gemäss Beilage.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

6. Juni 2008

Bundesamt für Gesundheit:

Thomas Zeltner

<sup>1</sup> SR 813.12

### Liste I: Wirkstoffe mit den Anforderungen zur Verwendung in Biozidprodukten

Gebrauchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs im Biozidprodukt in der Form, in der es in Verkehr gebracht wird	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen <sup>2</sup>
Dichlofuanid	N(Dichlorofluoromethylthio)-N'-N-dimethyl-N-phenylsulfamid EC Nr.: 214-118-7 CAS Nr.: 1085-98-9	> 96 Gew.-%	1. März 2009	28. Februar 2019	8	<p>Die Zulassung ist mit folgenden Bedingungen verbunden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>für industrielle oder berufsmässige Anwendung zugelassene Produkte müssen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung ausgebracht werden,</li><li>angesichts der festgestellten Risiken für die Böden müssen geeignete Risikobegrenzungmaßnahmen getroffen werden, um diese zu schützen,</li><li>auf Etiketten und/oder Sicherheitsdatenblättern von Produkten, die für die industrielle Anwendung zugelassen sind, ist anzugeben, dass frisch behandeltes Holz nach der Behandlung auf undurchlässigem,</li></ol>

<sup>2</sup> Für die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze von Anhang VI der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten sind Inhalt und Schlussfolgerungen der Bewertungsberichte auf der folgenden Webseite der Kommission zu finden:  
<http://ec.europa.eu/comm/environment/biocides/index.htm>

Aufnahme von Wirkstoffen in die Liste I und IA der Wirkstoffe zur Verwendung in Biozidprodukten nach den Anhängen 1 und 2  
der Biozidprodukteverordnung

AS 2008

Gebrauchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummer	Mindestreinheit des Wirkstoffs im Biozidprodukt in der Form, in der es in Verkehr gebracht wird	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen
Difethialon	3-[3-(4'-brom [1,1'biphenyl]-4-yl)-1,2,3,4-tetrahydronaphth-1-yl]-4-hydroxy-2H-1-benzothiopyran-2-on EC-Nr.: entfällt CAS-Nr. 104653-34-1	976 g/kg	1. November 2009	31. Oktober 2014	14	<p>Die Zulassung ist mit folgenden Bedingungen verbunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die nominale Konzentration des Wirkstoffs in den Produkten darf 0,0025 Gew.-% nicht übersteigen und nur gebrauchsfertige Käder sind zulässig,</li> <li>Produkte müssen eine aversive Substanz und gegebenenfalls einen Farbstoff enthalten,</li> <li>Produkte dürfen nicht als Streupulver verwendet werden.</li> <li>Sowohl die Primär- als auch die Sekundärexposition von Menschen, Nichtziel-Tieren und Umwelt sind durch Planung und Anwendung aller geeigneten und verfügbaren Massnahmen zur Risikomindehung zu minimieren. Hierzu gehören insbesondere die Beschränkung auf die Anwendung durch Fachpersonal, die Festlegung einer Höchströssse für</li> </ol>

Aufnahme von Wirkstoffen in die Liste I und IA der Wirkstoffe zur Verwendung in Biozidprodukten nach den Anhängen 1 und 2  
der Biozidprodukteverordnung

AS 2008

Gebrauchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs im Biozidprodukt in der Form, in der es in Verkehr gebracht wird	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme betrifftet bis	Produktart	Sonderbestimmungen
die Verpackung und die Verpflichtung zur Verwendung gesicherter Köderboxen.						
Sulfurylfluorid	Sulfuryldifluorid EG-Nr. 220-281-5 CAS-Nr. 2699-79-8	> 994 g/kg	1. Januar 2009	31. Dezember 2018	8	Die Zulassung ist mit folgenden Bedingungen verbunden: 1. das Produkt darf nur an entsprechend geschulte Fachkräfte verkauft und nur von diesen verwendet werden, 2. es sind geeignete Massnahmen zur Begrenzung des Risikos für Anwender und Umstehende vorgesehen, 3. die Sulfurylfluoridkonzentrationen in der Luft der Troposphäre über weit von den Kontaminationsquellen entfernten Gebieten werden überwacht, 4. die Zulassungsinhaber haben die Berichte über die Überwachung gemäß Ziffer 3 alle fünf Jahre, beginnend am 1. Januar 2009, der Anmeldestelle Chemikalien (AS) zu übermitteln.

Clothianidin	(E)-1-(2-Chloro-1,3-thiazol-5-ylmethyl)-3-methyl-2-nitroguanidin EG-Aktenzeichen: 433-460-1 CAS-Nr.: 210880-92-5	950 g/kg	1. Februar 2010	31. Januar 2020	8	Bei der Bewertung eines Zulassungsantrags gemäß den Artikeln 11 und 17 VBP bewerten die Beurteilungsstellen (BS) die bei der Risikobewertung der Europäischen Union (EU) nicht in repräsentativer Weise berücksichtigen
--------------	---	----------	-----------------	-----------------	---	---

Aufnahme von Wirkstoffen in die Liste I und IA der Wirkstoffe zur Verwendung in Biozidprodukten nach den Anhängen 1 und 2  
der Biozidprodukteverordnung

AS 2008

Gebrauchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummer	Mindestreinheit des Wirkstoffs im Biozidprodukt in der Form, in der es in Verkehr gebracht wird	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen
<p>Verwendungs- bzw. Einwirkungsmöglichkeiten und/oder Populationen, die dem Produkt ausgesetzt sein könnten. Bei der Erteilung der Zulassung bewerten die BS die damit verbundenen Risiken. Die AS stellt mittels Bedingungen und/oder Auflagen sicher, dass geeignete Massnahmen getroffen werden, um die festgestellten Risiken zu vermindern. Produkte können nur dann zugelassen werden, wenn im Antrag nachgewiesen wird, dass die Risiken auf ein vertretbares Mass vermindert werden können.</p> <p>Die Zulassung ist mit folgenden Bedingungen verbunden:</p> <p>Angesichts der festgestellten Risiken für den Boden sowie für das Oberflächen- und Grundwasser können die Produkte nur dann für die Behandlung von Holz, das im Freien verwendet wird, zugelassen werden, wenn anhand von Daten nachgewiesen wird, dass diese den Anforderungen gemäss den Artikeln 11 und 17 VBP, gegebenenfalls durch Anwendung geeigneter Risikominde rungsmassnahmen, entsprechen. Auf Etiketten und/oder Sicherheitsdatenblättern von Produkten, die für die</p>						

Aufnahme von Wirkstoffen in die Liste I und IA der Wirkstoffe zur Verwendung in Biozidprodukten nach den Anhängen 1 und 2  
der Biozidprodukteverordnung

AS 2008

Gebrauchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs im Biozidprodukt in der Form, in der es in Verkehr gebracht wird	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme betrifft bis	Produktart	Sonderbestimmungen
Etofenprox	3-phenoxybenzyl-2-(4-ethoxyphenyl)-2-methylpropylether EG-Nr. 407-980-2 CAS-Nr. 80844-07-1	970 g/kg	1. Februar 2010	31. Januar 2020	8	industrielle Anwendung zugelassen sind, ist anzugeben, dass frisch behandeltes Holz nach der Behandlung auf undurchlässigem, harten Untergrund gelagert werden muss, um direkte Bodenverluste zu verhindern, und dass eventuell austretendes Produkt zwecks Wiederverwendung oder Beseitigung aufgefangen werden muss.

Aufnahme von Wirkstoffen in die Liste I und IA der Wirkstoffe zur Verwendung in Biozidprodukten nach den Anhängen 1 und 2  
der Biozidprodukteverordnung

AS 2008

Gebrauchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs im Biozidprodukt in der Form, in der es in Verkehr gebracht wird	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen
Die Zulassung ist mit folgenden Bedingungen verbunden: Aufgrund des festgestellten Anwendungsrisikos können die Produkte nicht das ganze Jahr über verwendet werden, es sei denn, es werden Daten über die Absorption über die Haut vorgelegt, um zu beweisen, dass die chronische Exposition keine unakzeptablen Risiken birgt. Darüber hinaus müssen für industrielle Zwecke verwendete Produkte mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung aufgebracht werden.						

**Liste IA: Wirkstoffe mit den Anforderungen zur Verwendung in Biozidprodukten mit niedrigem Risikopotenzial**

Gebrauchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummer	Mindestreinheit des Wirkstoffs im Biozidprodukt in der Form, in der es in Verkehr gebracht wird	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen <sup>3</sup>
Kohlendioxid	Kohlendioxid EG-Aktenzeichen: 204-696-9 CAS-Nr. 124-38-9	990 ml/l	1. November 2009	31. Oktober 2019	14	Nur zur Verwendung in gebrauchsfertigen Gaskanistern in Verbindung mit einer Fallenvorrichtung.

<sup>3</sup> Für die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze von Anhang VI der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozidprodukten sind Inhalt und Schlussfolgerungen der Bewertungsberichte auf der folgenden Website der Kommission zu finden:  
<http://ec.europa.eu/comm/environment/biocides/index.htm>